

## Die Stoffstrombilanzverordnung (StoffBiV) Aufzeichnungspflichten im Freistaat Sachsen

Am 01. Januar 2018 trat die „Verordnung über den Umgang mit Nährstoffen im Betrieb und betriebliche Stoffstrombilanzen (**Stoffstrombilanzverordnung** - StoffBiV)“ in Kraft (<http://www.gesetze-im-internet.de/stoffbilv/index.html>). Die Stoffstrombilanz ist Bestandteil des in 2017 auf Bundesebene beschlossenen „Düngepakets“ und soll für eine transparente und überprüfbare Darstellung der Nährstoffflüsse in der landwirtschaftlichen Erzeugung sorgen.

Die Erstellung der Stoffstrombilanz ist eine düngerechtliche Verpflichtung und entbindet nicht von den anderen Aufzeichnungspflichten nach Düngeverordnung.

**Gemäß § 6 Abs. 6 StoffBiV ist die Methodik zur Bilanzbewertung ab 31.12.2022 ausgesetzt. Damit besteht ab 01.01.2023 keine Verpflichtung mehr zur Bewertung der betrieblichen Stoffstrombilanzen.**

**Der Betriebsinhaber hat gemäß § 7 StoffBiV folgendes aufzuzeichnen:**

- Dem Betrieb zugeführte Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren  
Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Zufuhr,
- Vom Betrieb abgegebene Nährstoffmengen an Stickstoff und Phosphor, einschließlich der zur Ermittlung angewendeten Verfahren  
Frist: spätestens 3 Monate nach der jeweiligen Abgabe,
- Ausgangsdaten und Ergebnisse der betrieblichen Stoffstrombilanzen  
Frist: spätestens 6 Monate nach Ablauf des festgelegten Bezugsjahres.

Für eine nachvollziehbare und fehlerfreie Erfassung der Einzeldaten über Zufuhr und Abgabe sind folgende Angaben aufzuzeichnen:

- Datum Beleg,
- Bezeichnung sowie Bilanzposition (siehe Tabelle 1),
- Menge,
- Nährstoffgehalt N und P pro Mengeneinheit und Nährstoffgesamtmenge in kg N und kg P,
- Grundlage der Ermittlung der Nährstoffgehalte (Kennzeichnung, Analyse oder Richtwert).

Die Belege für die Produktmengen sowie deren N- und P-Gehalte der jeweiligen Zufuhr oder Abgabe, insbesondere Rechnungen oder Lieferscheine sind geordnet bereitzuhalten. Für diese Dokumentation kann die vom LfULG bereitgestellte Datei genutzt werden, die unter [https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Dokumentationshilfe\\_fuer\\_StoffBiV\\_LFULG.xls](https://www.landwirtschaft.sachsen.de/download/Dokumentationshilfe_fuer_StoffBiV_LFULG.xls) verfügbar ist.

Alle Unterlagen und Aufzeichnungen sind mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

---

Bearbeiter: Dirk Gersten  
Abteilung/Referat: Referat 72: Pflanzenbau  
E-Mail: [dirk.gersten@smekul.sachsen.de](mailto:dirk.gersten@smekul.sachsen.de)  
Telefon: (035242) 631-7202  
Redaktionsschluss: **Januar 2023**  
Internet:

Wichtige weitere Hinweise zur Umsetzung im Freistaat Sachsen finden Sie unter:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/stoffstrombilanzverordnung-20315.html>

Hier finden Sie Antworten zu den Punkten:

- Wer ist zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?
- Welche Betriebe sind zur Erstellung einer Stoffstrombilanz verpflichtet?
- Welche Verpflichtungen gelten für diese Betriebe ?
- Wie legt man das Bezugsjahres fest?
- Wie erstellt man eine Stoffstrombilanz?

Für die Erstellung der Stoffstrombilanzen wurde ein entsprechendes Modul in das Bilanzierungs- und Empfehlungssystem Düngung BESyD integriert. Dieses beinhaltet alle erforderlichen Berechnungswege (jährliche N- und P-Bilanz, fortlaufende dreijährige N- und P-Bilanz, Berechnung eines optionalen betriebsindividuellen zulässigen Bilanzwertes für die bis Ende 2022 verpflichtend vorgeschriebene Bewertung der N-Bilanz).

Eine aktuelle Version des Programmes BESyD steht im Internet kostenfrei zur Verfügung (<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/besyd>). Zusätzlich kann in dieser Bilanz der Nährstoff Kalium (K) mit bilanziert werden.

Solange keine Evaluierung der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) erfolgt ist, kann das gegenwärtig vorhandene Modul genutzt werden. Weiterhin ist auch vorgesehen, ein überarbeitetes Modul bereit zu stellen, welches an die möglichen Änderungen der Stoffstrombilanzverordnung (StoffBilV) angepasst wird.

Tabelle 1: Nährstoffzufuhren und –abgaben

Nährstoffzufuhr	Nährstoffabfuhr
1. Düngemittel	1. pflanzliche Erzeugnisse
2. Bodenhilfsstoffe	2. tierische Erzeugnisse
3. Kultursubstrate	3. Düngemittel
4. Pflanzenhilfsmittel	4. Bodenhilfsstoffe
5. Futtermittel	5. Kultursubstrate
6. Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial <sup>1)</sup>	6. Pflanzenhilfsmittel
7. landwirtschaftliche Nutztiere	7. Futtermittel
8. symbiotische N-Bindung durch Leguminosenanbau	8. Saatgut einschließlich Pflanzgut und Vermehrungsmaterial
9. sonstige Stoffe <sup>2)</sup>	9. landwirtschaftliche Nutztiere
	10. sonstige Stoffe <sup>2)</sup>

1) = jedoch nur für Getreide, Mais, Kartoffeln und Körnerleguminosen

2) sonstige Stoffe = weitere Produkte und Stoffe, die vom Betrieb aufgenommen oder abgegeben werden mit Nährstoffen für die landwirtschaftliche Erzeugung (z. B. pflanzliche Substrate für Biogasanlage)

Als Anlagen sind Vorschläge, die genutzt werden können, beigefügt:

- Dokumentationsblätter für jedes Quartal
- Hilfsblatt für die legume Stickstoffbindung
- die gesamtbetriebliche Zusammenfassung für das Bilanzjahr

Umrechnungsfaktor Phosphor:

$$P_2O_5 - \text{Gehalt} * 0,437 = P - \text{Gehalt} \quad / \quad P - \text{Gehalt} * 2,291 = P_2O_5 - \text{Gehalt}$$









Hilfsblatt für die legume Stickstoffbindung

N-Bindung durch Leguminosen		Mittl. Ertrag			Symbiotische N-Bindung bezogen auf Haupternteprodukt				
		TM <sup>1</sup> %	dt/ha FM <sup>2</sup>	ha	dt/ha	kg N/dt	kg N/ha		kg N ges.
Grünland pauschal (Hauptwachstumsphase 1.4.-30.6.)					mindestens 20 siehe Datensammlung Tab.14				
							<b>gesamt</b>		

<sup>1</sup> TM = Trockenmasse.

<sup>2</sup> FM = Frischmasse.

siehe "Datensammlung Düngerecht" Tabellen 1,2,4,6 und 14 unter <https://lsnq.de/HinweiseDatensammlung2020>

Gesamtbetriebliche Zusammenfassung

Name des Betriebes:

Betriebsnummer:

Bilanzjahr

Zeitraum von ... bis ...

[Quartal 1](#)

[Quartal 2](#)

[Quartal 3](#)

[Quartal 4](#)

Kategorie	Gesamt	
	kg N	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub>
Düngemittel		
Wirtschaftsdünger tierischer Herkunft		
sonstige organische Düngemittel		
Bodenhilfsstoffe		
Kultursubstrate		
Pflanzenhilfsmittel		
Futtermittel		
Saatgut, Pflanzgut und Vermehrungsmaterial		
Landwirtschaftliche Nutztiere		
Stickstoffzufuhr durch Leguminosen		
Sonstige Stoffe		